

Alle Rechtswege offen für NGOs in UVP-Feststellungs- verfahren?

Entgegen dem Gesetzeswortlaut des UVP-G 2000 räumte der VwGH einer Umweltorganisation das Recht ein, Revision an den VwGH gegen die Entscheidung des BVwG einzubringen (VwGH 21.12.2016, Ra 2016/04/0117).

Anerkannten Umweltorganisationen kommt zunächst grundsätzlich das Recht zu, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften geltend zu machen. Zu diesem Zweck gewährt ihnen § 3 Abs. 7a UVP-G 2000 ein Überprüfungs- bzw. Beschwerderecht gegen UVP-Feststellungsbescheide, welche die UVP-Pflicht verneinen. Bereits seit Einführung dieser Regelung im Jahr 2012 wurde diskutiert, ob zur Einhaltung der unionsrechtlichen Vorgaben auch eine weitere, nachfolgende Prüfung durch den VwGH gewährleistet werden muss.

Diese Frage wurde in der Judikatur des VwGH über Jahre ausdrücklich verneint (vgl. VwGH 18.11.2014, 2013/05/0022; 28.5.2015, 2013/07/0105). Völlig überraschend kommt daher die gegenständliche Entscheidung des Höchstgerichtes, wonach auf Grundlage der EuGH-Entscheidung *Kommission/ Deutschland* vom 15.10.2015 (EuGH C-137/14) einer Umweltorganisation dieselben Rechte einzuräumen sind wie einer Einzelperson. In diesem Sinne kommt Umweltorganisationen aus Sicht des Gerichtshofes nicht nur das Recht zu, die Einhaltung von objektiven Umweltschutzbestimmungen, sondern auch jener Vorschriften geltend zu machen, die Rechtsgüter des Einzelnen – wie beispielsweise die Gesundheit – schützen. Damit scheint es, als würde der VwGH sowohl eine inhaltliche als auch eine prozessuale Ausweitung der Rechte von NGOs im Feststellungsverfahren vornehmen. Ob dies aus völker- und unionsrechtlicher Sicht tatsächlich geboten ist, kann zumindest bezweifelt werden.

Julia Menguser, Salzburg

Verwaltungsreförmchen

Der Gesetzgeber hat nun doch das Verwaltungsreformgesetz BMLFUW erlassen. Das mutet nach langem Stillstand – die AWG-Novelle 2015 ist bislang immer noch nicht erlassen – schon fast wie eine kleine Sensation an.

Neben wichtigen Klarstellungen im UVP-G und AISAG (Näheres dazu im nächsten News Alert) kann das neue Regelwerk aber – selbst wenn die erhoffte GewO-Novelle noch folgen sollte – dennoch nicht als großer Wurf bezeichnet werden.

Was dringend fehlt, ist der Wille, strukturelle Fragen des Umwelt- und Verfahrensrechts auf einer zeitgemäßen Grundlage zu beantworten. In diesem Vakuum wird die Gestaltungsmacht aber den Gerichten überlassen. Die Stafette an Aarhus-Entscheidungen des EuGH bzw. das Erkenntnis des BVwG zur Dritten Piste zeigen eindrucksvoll, wohin uns das führt.

Gute Unterhaltung wünscht

Ihr NHP-Redaktionsteam



www.umweltrechtsapp.at



Update ab sofort kostenlos im Google Play- und im iTunes Apple-Store erhältlich.

Zahlen, die uns beschäftigen:

100

100 Euro Strafe sollte ein Fußballfan zahlen, der einen im Einsatz befindlichen Polizisten mit „He Oida“ ansprach.

Diese Geringschätzung muss auch milieubedingt nicht hingenommen werden, befand das OÖ LVwG und bestätigte die Anstandsverletzung.

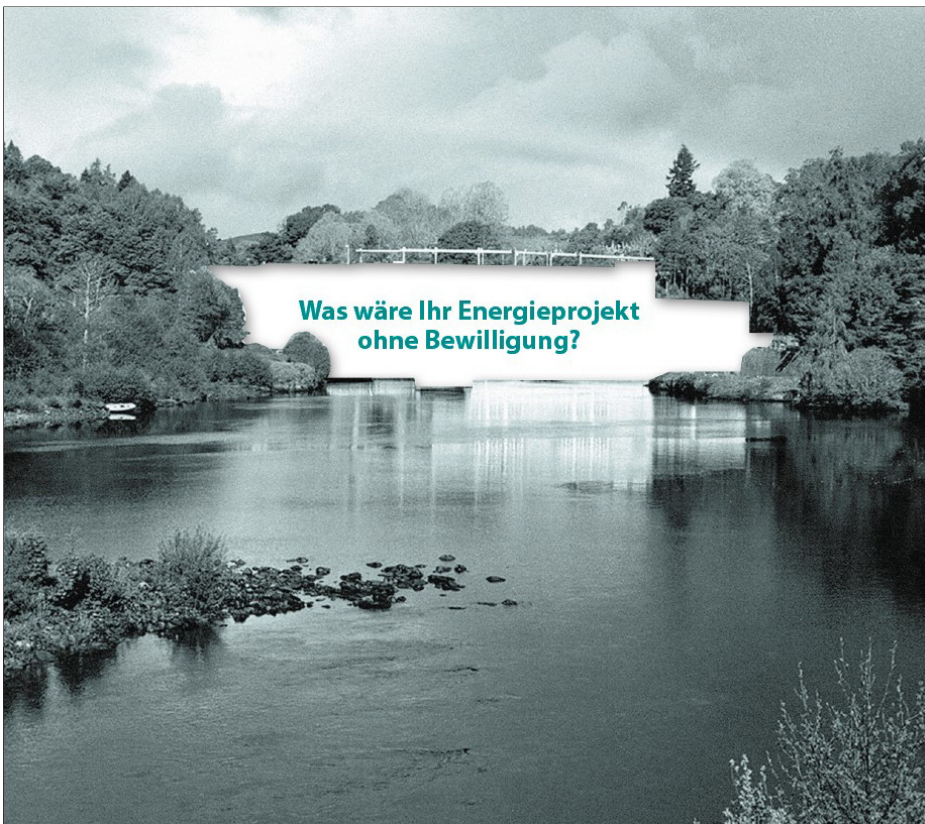
Mobile Anlagen vom Vorhabensbegriff des UVP-G 2000 umfasst

Der VwGH geht davon aus, dass mobile Abfallbehandlungsanlagen vom Vorhabensbegriff des UVP-G 2000 umfasst sein können, auch wenn diese den Anlagenbegriff nicht erfüllen (VwGH 23.2.2017, Ra 2014/07/0012).

Im verfahrensgegenständlichen Fall beantragte der Betreiber einer Abfallbehandlungsanlage eine Genehmigung nach dem UVP-G 2000 zur Erweiterung der Kapazität der Anlage, welche in der Folge auch erteilt wurde. Zwischenzeitlich wurde gegen den Betreiber jedoch eine Geldstrafe mit der Begründung verhängt, er habe Abfälle in einer mobilen Entmetallisierungsanlage behandelt, ohne über die dafür erforderliche Genehmigung nach dem UVP-G 2000 zu verfügen.

Das Höchstgericht hielt wenig überraschend fest, dass der Anlagenbegriff im Rahmen des UVP-G 2000 in Zusammenhang mit dem Vorhabensbegriff zu sehen ist. Es sei daher erforderlich, ein oder mehrere Projekte und Anlagenteile, auch wenn diese für sich nicht UVP-pflichtig sind, in ihrer Gesamtheit und unter Einbeziehung ihres räumlichen und sachlichen Zusammenhangs zu beurteilen. Liegt aufgrund der Art und Dauer des Einsatzes einer mobilen Abfallbehandlungsanlage ein solcher räumlicher und sachlicher Zusammenhang vor und können erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden, sind mobile Anlagen trotz ihrer Ortsveränderlichkeit und auch bei Vorliegen einer AWG-Genehmigung vom UVP-Vorhaben mitumfasst.

Leonhart Posch, Wien



Was wäre Ihr Energieprojekt
ohne Bewilligung?

Niederhuber & Partner Rechtsanwälte begleiten Ihr Projekt von der Idee bis zur erfolgreichen Realisierung. Mit umfassendem Know-how im Wirtschaftsrecht und unserem Spezialgebiet, dem Umweltrecht, unterstützen wir Sie bei der Umsetzung von Industrieanlagen, Energieprojekten, Infrastruktur-Maßnahmen, Leitungsprojekten oder Sportstätten. Unser Team mit 25 Mitarbeiterinnen in Wien und Salzburg und unsere Partnerkanzleien in Prag, Bratislava und Bukarest bieten Ihnen Service vor Ort und ein ausgezeichnetes Netzwerk. www.nhp.eu

NHP
Niederhuber & Partner



Splitter

EuGH: Gebühren für Abfallbehandlung

Der Gerichtshof erkennt keinen Widerspruch zur Abfallrahmenrichtlinie in einer nationalen Regelung, die eine Berechnung von Gebühren für die Sammlung von Siedlungsabfällen anhand der geschätzten und nicht der tatsächlich erzeugten und zur Sammlung gegebenen Abfallmenge vorsieht. Gleiches gilt auch für die Einhebung einer generellen Zusatzgebühr für notwendige Investitionen zur Behandlung von Abfällen (EuGH 30.3.17, C-335/16) (GJ).

Neufassung der Abfallbehandlungspflichtenverordnung kundgemacht

Die neue AbfallbehandlungspflichtenVO, BGBl II 102/2017, tritt zum überwiegenden Teil sechs Monate nach ihrer Kundmachung und damit am 7.10.2017 in Kraft. Lediglich die Verpflichtung zur Entnahme von Lithiumbatterien aus Elektro(nik)-Altgeräten im Zuge der Sammlung wird erst mit 1.1.2018 wirksam. Die Neufassung beinhaltet unter anderem Regelungen zur selektiven Behandlung von Kunststoffen, die bromierte Flammenschutzmittel enthalten, sowie Anforderungen an die Lagerung von Gärrückständen aus Biogasanlagen, die Abfälle einsetzen (GJ).

Novelle zur Altfahrzeugeverordnung

Mit BGBl II 51/2017 wurde in Umsetzung der EU-Richtlinie über Altfahrzeuge (2000/53/EG) eine Novelle zur Altfahrzeugeverordnung kundgemacht. Diese ist seit 17.2.2017 in Kraft (KS).

Splitter

Reformgesetz des BMLFUW kundgemacht

Über den Begutachtungsentwurf haben wir bereits im News Alert Oktober 2016 berichtet. Das umfassende Reformpaket, welches Änderungen insbesondere im WRG 1959, UVP-G 2000 und AISAG vorsieht, wurde am 25.4.2017 mit BGBl I 58/2017 kundgemacht. Über die Inhalte berichten wir ausführlich in der nächsten Ausgabe (GJ).

VwGH muss auch verspätetes Parteivorbringen berücksichtigen

Verwaltungsgerichte müssen auch dann auf Parteivorbringen eingehen, wenn die Stellungnahme einer Partei erst nach Fristablauf einlangt. Entscheidend ist nach Ansicht des VwGH, dass sich das Vorbringen der Partei zum Zeitpunkt der Erlassung des Erkenntnisses in der Sphäre des VwGH befindet (VwGH 1.2.2017, Ra 2016/04/0033) (WAA).

BVwG zum UVP-Abnahmeverfahren „Spielberg neu“

Im UVP-Abnahmeverfahren ist nach Ansicht des BVwG ausschließlich die Übereinstimmung des Vorhabens mit der erteilten Bewilligung bestehend aus Bescheidspruch, Vorhabensbeschreibung und Nebenbestimmungen zu überprüfen. Die Nichteinhaltung von gutachterlichen Prognosewerten berührt demzufolge die Genehmigung nicht (BVwG 14.2.2017, W113 2120760-1/31E) (PB).

UVP-Genehmigungsfiktion widerspricht Unionsrecht

Vom EuGH wurde in der Rechtssache *Stadt Wiener Neustadt* der Widerspruch der innerstaatlich vorgesehenen UVP-Genehmigungsfiktion des § 46 Abs. 20 Z 4 UVP-G 2000 zum Unionsrecht festgestellt (vgl. dazu unseren News Alert Dezember 2016). Dementsprechend hat nun auch der VwGH mit Erkenntnis vom 26.1.2017, Ro 2014/07/0108, die zugrundeliegende Entscheidung des BVwG aufgehoben (SCP).

Regelungen der LärmimmissionsschutzVO für Bundesstraßen halten der Prüfung durch den VfGH stand

Auf Antrag des Bundesverwaltungsgerichtes (BVwG) bestätigte der VfGH im Rahmen eines Verordnungsprüfungsverfahrens kürzlich ua die Gesetzmäßigkeit der Lärm-Grenzwerte und des Irrelevanzkriteriums in der Bundesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung (BStLärmIV) (VfGH 15.3.2017, V 162/2015-50).

Das BVwG ging insbesondere davon aus, dass die Entscheidungsgrundlagen zur Verordnung unzureichend waren. Fixe Grenzwerte würden zu einer undifferenzierten Beurteilung von Sachverhalten führen. Sowohl die Grenzwerte als auch das „Irrelevanzkriterium“ seien daher gesetzwidrig. Vom Verfassungsgerichtshof wurden nun einerseits die Verordnungsgrundlagen als hinreichend fundiert beurteilt sowie andererseits die Grenzwertregelung unter Hinweis darauf, dass es sich bei den Grenzwerten lediglich um Mindeststandards handle, bestätigt.

Dieser Verweis auf bloße „Mindeststandards“ kann nun allerdings erst recht dazu führen, dass trotz der Festlegungen in der BStLärmIV gutachterliche Stellungnahmen im jeweiligen Genehmigungsverfahren einzuholen sein werden, um festzustellen, ob und welche Lärmschutzmaßnahmen zu treffen sind. Dem Ziel der Verordnung, gerade diesen Bestandteil des Ermittlungsverfahrens im Sinne einer Rechts- und Planungssicherheit zu regeln, wurde damit aller Voraussicht nach nicht entsprochen.

Florian Graber, Wien





EU-Abfallpaket passiert EU-Parlament

Nachdem die EU-Kommission ihr erstes Reformprogramm für die Europäische Abfallwirtschaft („Zero-Waste-Programm“) zurückgezogen hatte, wurde nun mit dem Kreislaufwirtschaftspaket ein neues Bündel an Maßnahmen geschnürt.

Kernstück ist ein legislativer Vorschlag zur Änderung von nicht weniger als sechs EU-Abfallrichtlinien, darunter AbfallrahmenRL, DeponierL und VerpackungsRL, der nun vom Europäischen Parlament angenommen wurde. Der Titel verrät bereits, es ist der erklärte politische Wille, dass sich die EU zu einer Recyclinggesellschaft entwickelt. Dieses ambitionierte Ziel soll vor allem durch Festlegung von ehrgeizigen Recyclingquoten (inkl. der Vorbereitung für die Wiederverwendung) erreicht werden.

So soll die Recyclingquote im Jahr 2030 für beispielsweise Glas bei 85 %, für Holz bei 75 % oder für Siedlungsabfälle bei 70 % liegen, während der Deponierungsanteil von Siedlungsabfällen nur mehr 5 % betragen soll. Darüber hinaus sollen durch den Vorschlag zahlreiche neue Begriffsdefinitionen (Siedlungsabfall, Gewerbe- und Industrieabfall, organische Verwertung, Verfüllung, etc.) eingeführt oder abgeändert werden. Zusätzlich können Änderungen bei den Regelungen zum Abfallende einen Anpassungsbedarf im nationalen Abfallrecht hervorrufen.

Der Vorschlag wird nun im Trilog zwischen Umweltausschuss, Europäischer Kommission und Rat verhandelt.

David Suchanek, Wien

Reicht auch eine nachträgliche UVP nicht aus?

In ihren Schlussanträgen vom 30.3.2017 zu den verbundenen Rechtssachen *Comune di Corridonia* und *Bartolini u.a.* (C-196/16, C-197/16) geht Generalanwältin *Kokott* davon aus, dass eine „nachgeholt“ UVP nur unter Einhaltung aller Voraussetzungen auch als UVP-Genehmigung gelten kann.

In den Ausgangsfällen wurden zwei italienische Biogasanlagen ohne Durchführung von UVP-Verfahren genehmigt und trotz der Erhebung von Einsprüchen noch vor dem rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren errichtet und in Betrieb genommen.

Die Generalanwältin kommt zunächst zum Schluss, dass UVP-Verfahren jedenfalls vor der Genehmigung und der Verwirklichung von Vorhaben durchzuführen sind. Nur zu diesem Zeitpunkt könnten nämlich alle Umweltauswirkungen des Projekts identifiziert werden und es stünden – im Einklang mit der Aarhus-Konvention – „noch alle Optionen offen“. Sei dies nicht geschehen, müssten die zuständigen Behörden die Verfahren nachholen und allenfalls die Rücknahme oder Aussetzung der Genehmigung anordnen. Sei die Genehmigung aber bereits in Rechtskraft erwachsen, müsse zumindest für spätere, mit dem Projekt zusammenhängende Genehmigungen eine UVP durchgeführt werden. Den Schlussanträgen zufolge bewirkt die Nachholung einer UVP bei bereits ausgeführten Projekten aber keine vollständige Heilung. Zentrales Argument: Eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung sei nicht mehr möglich. Die strenge Linie zur Öffentlichkeitsbeteiligung in UVP-Verfahren erfährt in diesen Schlussanträgen eine Fortsetzung (vgl. EuGH 17.11.2016, C-348/15, *Stadt Wiener Neustadt*; News Alert Dezember 2016).

Katharina Häusler, Wien

NHP in Bildern



Auch heuer haben sich aktuelle und ehemalige NHPs zu einer Reunion an der Bowlingbahn getroffen.

Außerdem freuten wir uns über die interessante Führung am Gelände des Salzburg Airport W. A. Mozart - herzlichen Dank an Alexandra Haipl & Verena Schubert!



WIEN

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**

Wollzeile 24, A-1010 Wien
T +43 1 513 21 24 | F +43 1 513 21 24-30
office@nhp.eu | www.nhp.eu

SALZBURG

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**

Wilhelm-Spazier-Straße 2a, A-5020 Salzburg
T +43 662 90 92 33 | F +43 662 90 92 33-30
salzburg@nhp.eu | www.nhp.eu